

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: 2025/MC/103
Federführend: Amt für Zentrale Dienste und Finanzen		Status: öffentlich
		Datum: 02.10.2025
		Verfasser: Frau M. Klatt
		FBL: Frau M. Rißer
1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Malchin für den Senioren- und Behindertenbeirat		
Behandlung	Termin	Beratungsfolge
Öffentlich	15.10.2025	Stadtvertretung der Stadt Malchin

Beschlussvorschlag:

Die 1. Änderungssatzung der Stadt Malchin für den Senioren- und Behindertenbeirat lt. Anlage wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Die Stadtvertretung Malchin hat mit der Beschlussfassung zur neuen Hauptsatzung einen Seniorenbeirat etabliert und in der 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung die Besetzung des Senioren- und Behindertenbeirates mit bis zu zwölf Mitgliedern beschlossen.

Daher ist die bisherige Satzung anzupassen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine weiteren

Anlagen:

1. Änderungssatzung der Stadt Malchin für den Senioren- und Behindertenbeirat

1.Änderungssatzung
zur
Satzung der Stadt Malchin
für den Senioren- und Behindertenbeirat

Auf der Grundlage des § 41a i.V.m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBl. S. 351) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 15.10.2025 nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Malchin für den Senioren- und Behindertenbeirat erlassen:

Artikel 1

Der § 3 Abs. 1 ändert sich wie Folgt:

Der Senioren- und Behindertenbeirat besteht aus mindestens 3 und maximal 12 ständigen Mitgliedern. Die Mitglieder werden im Wege eines Interessenbekundungsverfahrens nominiert und von der Stadtvertretung für die Dauer einer Wahlperiode bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Malchin, den _____

Axel Müller

Bürgermeister

Hinweis:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Daraus resultiert, dass ein Verstoß nur innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden kann.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Malchin, den _____

Axel Müller

Bürgermeister